Verordnung

über

die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung

der

Königlichen Strafanstalt

Zweibrücken,

genehmigt

durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober 1859.

(1) Verordnung

Verordnung

über

die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung

der

Königlichen Strafanstalt

Zweibrücken,

genehmigt

durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Oktober 1859.

Zweibrücken, 1859.

Druck von P. P. Hallanzy.

Erster Theil.

Von der Organisation dieser Strafanstalt.

Erstes Kapitel.

Von der obern Leitung der Anstalt.

§. 1.

Die Strafanstalt zu Zweibrücken steht unter der obern Leitung der königl. Regierung und der obersten Leitung des königl. Staats-Ministeriums des Innern. Die Rechnungen derselben werden von der königl. Regierungs-Finanz-Kammer beschieden.

Alle Anordnungen in Beziehung auf die Organisation, Verwaltung, innere Einrichtung, Comptabilität und Polizei der Strafanstalt gehen von der kgl. Regierung aus, vorbehaltlich der Mitaufsicht der kgl. Justizstelle und aller jener gerichtlichen Verfügungen, welche das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen den Befugnissen der Gerichtsbehörden anvertraut hat.

Zweites Kapitel.

Von dem Dienstpersonale der Strafanstalt.

Erster Abschnitt.

Von den vorgesetzten Organen des Hauses.

§. 2.

Der Strafanstalt Zweibrücken ist ein königlicher Inspektor vorgesetzt.

Ein Arzt besorgt die Krankenpflege.

Ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher besorgen für die Sträflinge ihrer Confession den Religionsunterricht und den Gottesdienst.

Für die Ertheilung des Schulunterrichts an die Sträflinge ist das erforderliche Lehrpersonal aufgestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Inspektions-Commission.

§. 3.

Dem Inspektor ist eine Aufsichts-Commission an die Seite gesetzt: sie besteht:

1) aus dem k. Landcommissär zu Zweibrücken,

2) aus dem k. Staatsprokurator an dem Bezirksgerichte daselbst,

3) aus dem kgl. Untersuchungsrichter.

Dritter Abschnitt.

Von dem untergeordneten Personale.

§. 4.

Dem Inspektor sind untergeordnet:

1) der Buchhalter,
2) der Hausmeister,
3) der Werkmeister,
4) die Aufseher und Aufseherinnen, deren Zahl sich nach der Bevölkerung der Anstalt richtet, sie sollen unverheirathet sein.

Vierter Abschnitt.

Von dem Hilfspersonale des Hauses.

§. 5.

Als Hilfspersonal sind dem Inspektor beigegeben:

1) ein Schreiber,
2) die Wache der Anstalt.

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung der Anstalt und dem Wirkungs-Kreise des Dienstpersonals.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 6.

Die Verwaltung der Strafanstalt richtet sich nach dem von dem kgl. Staatsministerium des Innern in höchster Instanz jährlich festgesetzten Büdget und den speziellen Beschlüssen und Anordnungen der Regierung, welche für besondere Fälle erlassen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der Aufsichts-Commission.

§. 7.

Die Aufsichts-Commission hat hauptsächlich dafür zu wachen, daß das gegenwärtige Statut in allen seinen Theilen genau vollzogen werde.

Sie ist insbesondere dazu berufen, in jenen Fällen, in welchen die Ausübung der

Disciplinar=Strafgewalt ihrer Zuständigkeit anvertraut ist, und über Beschwerden der Sträflinge wegen zu großen Arbeitsmaßes oder wegen zu harter, dem gesetzlichen Zwecke der Strafe nicht angemessene Arbeiten oder wegen verhängten Disciplinarstrafen nach vorgängiger Untersuchung und nach Vernehmung des Inspektors zu entscheiden.

§. 8.

Die Mitglieder der Commission besuchen wenigstens einmal in jedem Monate unvermuthet, nach vorgängigem, gegenseitigem Benehmen die Strafanstalt in allen ihren Theilen und tragen jedesmal ihre Wahrnehmungen in ein fortlaufendes Protokoll ein.

Wird bei diesen Untersuchungen von der Commission ein Mangel konstatirt, so ist Abschrift des Protokolls sogleich zur kgl. Regierung vorzulegen; gegentheiligen Falles ist lediglich am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres durch die Commission die Anzeige zu erstatten, daß die Untersuchungen regelmäßig vorgenommen worden seien, und zu keiner Bemerkung oder Rüge Veranlassung gegeben haben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Inspektors.

§. 9.

Der Inspektor hat die Leitung des gesammten Haushaltes, der Polizei und innern Einrichtung der Anstalt.

Er ist für die genaue Ausführung der festgesetzten Ordnung des Hauses und für die gesetzmäßige Absonderung und Behandlung der Sträflinge nach den Vorschriften dieses Statutes verantwortlich.

Der Inspektor überzeugt sich persönlich in allen Theilen des Hauses von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zustande der Sträflinge, der Stoffe, Geräthe und Fabrikate.

§. 10.

Der Inspektor untersucht von Zeit zu Zeit mit Zuziehung der kgl. Baubehörde den baulichen Zustand des Hauses und veranlaßt die nöthigen Reparaturen.

Er sorgt für die Feuer-Sicherheit und für die gute Haltung zweckmäßiger Lösch-Apparate.

§. 11.

Er führt ein Register über die Aufnahme und Entlassung der Sträflinge und über das Signalement derselben.

§. 12.

Der Inspektor entwirft jährlich das Büdget und übersendet es mit seinen motivirten Anträgen an die königl. Regierung, Kammer des Innern.

Er hält die angeordneten Versteigerungen ab und schließt die Contracte und Lieferungs-Accorde und legt die Verhandlungen zur Genehmigung der Regierung vor; er wacht für die contractmäßige Lieferung sämmtlicher Naturalien und Stoffe.

Er leistet Zahlungen nach den Krediten des Büdgets und führet Buch hierüber;

Er weist alles an, was abzugeben ist aus den Vorräthen für die Verpflegung und Kleidung, für das Lager und für sonstige Bedürfnisse der Sträflinge.

§. 13.

Der kgl. Inspektor ist zugleich Kassen- und Rechnungs-Beamte und trägt als solcher

die ganze Verantwortlichkeit für die gehörige Besorgung des Rechnungswesens. Er bewahrt die Kasse, erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben; er ist daher auch cautionspflichtig.

Der Buchhalter ist lediglich sein Gehilfe und steht in allen ihm angewiesenen Funktionen unter seiner Aufsicht.

Die Rechnungen und Rechnungsbelege, Journale, das Depositenbuch und das Contobuch über den Arbeitsverdienst der Sträflinge können zwar dem Buchhalter zur Führung und Besorgung übergeben werden, jedoch nur unter unausgesetzter Ueberwachung des Amtsvorstandes.

Der kgl. Inspektor hat sich von Zeit zu Zeit von der Uebereinstimmung der Vormerkungen im Verzeichnisse des Werkmeisters und Hausmeisters mit den Journalen und Büchern zu überzeugen.

Alle Monate übersendet er an die Regierung einen summarischen Extrakt aus der Geldrechnung nach Anleitung der Hauptrubrick des Büdgets.

§. 14.

Der Inspektor übersendet ferner alle Monate an die kgl. Regierung das Verzeichniß

über den Bevölkerungsstand der Strafanstalt und über den Zu- und Abgang der Sträflinge.

Ebenso hat der Inspektor am Schlusse jedes Monats eine summarische Uebersicht über den Bevölkerungsstand an den Staatsprokurator des Bezirkes Zweibrücken, sowie an den kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz einzusenden.

§. 15.

Der Inspektor übt die Disciplinar-Strafgewalt gegen die Sträflinge innerhalb derjenigen Gränzen aus, welche ihm durch dieses Statut bezeichnet sind; er führt ein Buch über die verhängten Disciplinar-Strafen, deren Ursachen und Umstände. Er ist befugt, die Entlassung der Aufseher im Falle eines erheblichen Dienstvergehens zu verfügen.

Ueber Dienstvergehen des übrigen Personals der Anstalt erstattet er Bericht an die kgl. Regierung.

Er ist befugt, in dringenden und erheblichen Fällen mit Gutheißung der Commission die provisorische Suspension, unter gleichzeitiger Anzeige an die kgl. Regierung, zu verfügen.

§. 16.

Die Wache der Anstalt ist zwar in ihren gewöhnlichen Verrichtungen ihren Commandanten subordinirt.

Der Inspektor ist jedoch berechtigt, an sie diejenigen Aufforderungen zu erlassen, welche er zur Aufrechthaltung der Polizei der Anstalt für angemessen erachten wird.

In allen seinen dießfallsigen Anordnungen hat die Wache ihm unbedingten Gehorsam zu leisten, sowie sie auch auf die Aufforderung eines Angestellten in dem §. 46 vorgesehenen Falle die bewaffnete Assistenz auf der Stelle zu gewähren hat.

§. 17.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres erstattet der Inspektor einen umfassenden Bericht an die kgl. Regierung in vorschriftsmäßiger Weise.

Von jedem wichtigen Vorfalle während des Jahres, insbesondere auch von jenen, welche nach den unten folgenden Vorschriften zur Anzeige bei Gericht die Veranlassung geben, macht der Inspektor bei der kgl. Regierung unverzüglich die Anzeige.

§. 18.

Der kgl. Inspektor überträgt im Verhinderungsfalle seine Funktionen dem Hausmeister, soweit dieselben die Verwaltung im Allgemeinen, dem Buchhalter, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, soweit dieselben das Rechnungswesen betreffen.

Bei einer Abwesenheit des kgl. Inspektors von mehr als einem Tage aus der Anstalt hat derselbe Urlaub nachzusuchen; im Falle längerer Abwesenheit desselben wird ein Amtsverweser bestellt.

Vierter Abschnitt.

Von dem Geschäfte des Buchhalters.

§. 19.

Der Buchhalter ist dem kgl. Inspektor zur Aushilfe beigegeben; derselbe hat unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes die von diesem ihm übertragenen Kassa- und Rechnungs-Geschäfte zu besorgen, kann übrigens auch zu andern Bureau-Geschäften verwendet werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Geschäften des Hausmeisters.

§. 20.

Der Hausmeister besorgt die Bedürfnisse der Sträflinge an Nahrung, Kleidung, Lager und ihrer körperlichen Reinlichkeit; er überwacht die Ordnung und Räumlichkeit des Hauses, führt Rechnung über die in die Küche abgegebenen oder an die Sträflinge vertheilten Nahrungsmittel, über die zum Gebrauche der Sträflinge empfangenen Kleidungsstücke, Lager und andere Bedürfnisse und hält ein Verzeichniß über die unter seiner Aufsicht im Gebrauche befindlichen Gegenstände.

Er besorgt die Aufbewahrung der von den Sträflingen eingebrachten Kleidungsstücke und anderen Effecten, sowie derselben Abgabe zum Gebrauche der betreffenden Sträflinge nach den Vorschriften des Inspektors.

§. 21.

Dem Hausmeisters sind zunächst die Aufseher untergeordnet, über deren Pünktlich-

keit und Treue er mit aller Strenge zu wachen hat. —

Er besorgt die Visitation der in die Strafanstalt eintretenden Sträflinge männlichen Geschlechts.

Sechster Abschnitt.

Von den Geschäften des Werkmeisters.

§. 22.

Der Werkmeister ist mit der Leitung der Arbeiten der Sträflinge beauftragt.

Er führt Rechnung über die aus den Händen des Inspektors empfangenen rohen Stoffe, — über deren Verarbeitung und über die Ablieferung der Fabrikate in das Magazin, er besorgt den Unterricht in den einzelnen Arbeiten, führt Aufsicht und Vormerkung über das im Gebrauche befindliche Arbeitsgeräth, über die zur Verarbeitung abgegebenen Materialien; er sorgt für ihre gute Erhaltung und Verwahrung und hält Vormerkungen über die Arbeit und über den Verdienst der einzelnen Sträflinge. —

Siebenter Abschnitt.

Von den Aufsehern.

§. 23.

Die Aufseher wachen über das Betragen, über die Arbeitsamkeit und sichere Verwahrung der Sträflinge; sie müssen beständig in der Anstalt sich aufhalten und in ihren Abtheilungen schlafen.

Sie genießen ihre Verpflegung in der Anstalt und auf Rechnung derselben nach einer besonderen Regulative.

§. 24.

Die Aufseher tragen eine Uniform. Sie besteht in einem grauen Rocke mit hellblauem Kragen und Aufschlägen, in einer grauen Kappe mit hellblauer Einfassung und in einem Säbel an schwarzlakirter Kuppel.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung des Dienstpersonals.

§. 25.

Alle Angestellte dieser Strafanstalt werden auf getreue Erfüllung ihrer Dienstpflicht gerichtlich beeidigt.

Viertes Kapitel.

Von dem Benehmen des Dienstpersonals gegen die Sträflinge in Ausübung der Amtsgeschäfte.

§. 26.

Von dem gesammten Dienstpersonale des Hauses ist zu erwarten, daß sich jeder Angestellte in seinem Geschäftskreise gegen die Sträflinge eines menschenfreundlichen und dem Straforte angemessenen ernsthaften Benehmens befleißen werde.

Der Inspektor hat hiefür mit aller Sorgfalt zu wachen; er wird die Fehlenden zurechtweisen und in Wiederholungsfällen nach Beschaffenheit der Umstände an die kgl. Regierung berichten, oder, sofern es Aufseher betrifft, nach seinen Befugnissen mit aller Strenge verfahren.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Sträflinge.

Erster Abschnitt.

Von den in die Strafanstalt aufzunehmenden Sträflingen.

§. 27.

Die Strafanstalt Zweibrücken ist nur zur Aufnahme von Zuchtpolizeisträflingen bestimmt.

Durch Ministerial-Anordnung wird festgesetzt, welche Zuchtpolizei-Sträflinge jeweilig der Strafanstalt zur Verwahrung angewiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Formalitäten bei ihrer Aufnahme.

§. 28.

Der Inspektor der Strafanstalt führt ein von dem kgl. Regierungs-Präsidenten unterzeichnetes und paraphirtes Register, in welches der gerichtliche Akt eingetragen wird, in Folge dessen ein Verurtheilter in das Gefängniß aufgenommen werden soll.

In diesem Register werden auf der einen Hälfte des in der Mitte durch eine senkrechte Linie zu scheidenden Blattes die Auszüge der Straferkenntnisse wörtlich eingeschrieben; die andere Hälfte dient zur Eintragung ergehender Begnadigungs-Rescripte und für jene Einschreibung, wofür zur Erfüllung des §. 114 ein Raum offen zu lassen ist.

Auf der Rückseite des die Einlieferung des Verurtheilten verordnenden gerichtlichen Aktes bestätigt der Inspektor den Strafantritt und die Zeit desselben und gibt das Ganze der kgl. Staatsbehörde zurück.

Die genaue Personalbeschreibung des Verurtheilten wird in ein besonderes Buch eingetragen.

§. 29.

Bei Aufnahme eines jeden Verurtheilten hat sich der Inspektor außer der beglaubigten Abschrift des Straferkenntnisses auch eine vollständige Kenntniß zu verschaffen: über die Herkunft, Familienverhältnisse, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Sträflings, sowie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, über alle bekannt gewordenen vorherigen Arrestationen, gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht, über die Art der Ausführung und über den Grund der Gefährlichkeit des zu verwahrenden Subjektes.

Zu diesem Zwecke kann derselbe erforderlichen Falls die kgl. Staatsbehörde um Mittheilung der betreffenden Untersuchungsakten angehen.

§. 30.

Da die vorstehenden Notizen wesentliche Behelfe sind zur Beurtheilung der zweckmäßigen Behandlung des Aufzunehmenden sowohl in Beziehung auf seine sittliche Besserung, als auch in Rücksicht auf nützliche

Verwendung seiner Zeit und auf die Maßregeln der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, so darf sich der Inspektor bei dem gänzlichen oder theilweisen Abgange derselben durchaus nicht beruhigen, sondern er hat diese Notizen durch schleunige Correspondenz mit dem betreffenden kgl. Staatsprokurator oder mit der einschlägigen Polizeibehörde und mit dem kgl. Commando der Gendarmerie soviel möglich zu vervollständigen.

§. 31.

Bei dem Eintritte in die Strafanstalt werden dem Verurtheilten die Verhaltungsregeln vorgelesen und erklärt.

Dritter Abschnitt.

Von der Absonderung der Sträflinge nach Geschlecht, Alter und Beschaffenheit des verübten Vergehens.

§. 32.

Die Absonderung der männlichen von den weiblichen Sträflingen muß überall und unter allen Umständen so gehandhabt werden,

daß selbst ihr Anblick ihnen so viel möglich wechselseitig entzogen ist.

§. 33.

Die jüngeren Sträflinge sind möglichst von den älteren und rückfälligen abzusondern und es ist alle Sorgfalt auf ihre moralische Besserung, auf ihren Unterricht und auf eine nützliche, zu ihrem einstigen Fortkommen dienende Beschäftigung zu verwenden. Gleiche Sorgfalt ist auch auf schon ältere Individuen auszudehnen, wenn sich davon nach Umständen ein guter Erfolg erwarten läßt, sowie überhaupt auf möglichste Veränderung der Gemeinschaft zwischen mehr und minder entarteten Sträflingen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 34.

Im Allgemeinen soll unter den Sträflingen auch eine sorgfältige Ausscheidung nach der Beschaffenheit des verübten Vergehens stattfinden.

Vierter Abschnitt.

Von den verurtheilten schwangern Weibs-Personen und ihren Säuglingen.

§. 35.

Von der Schwangerschaft eines weiblichen Sträflings muß dem kgl. Staatsprocurator rechtzeitig Anzeige gemacht werden. Ebenso ist die erfolgte Entbindung der Staatsbehörde, sowie dem kgl. Landkommissariate anzuzeigen; das Kind hat dann so lange an der Seite der Mutter zu bleiben, bis es ohne Gefahr von ihr getrennt werden kann.

Daß dieser Zeitpunkt eingetreten, hat der Hausarzt zu constatiren und der Inspektor dem kgl. Landkommissariate mitzutheilen, damit dieses der Heimathsgemeinde der Mutter die nöthigen Befehle zur Abholung und Unterbringung des Kindes ertheile.

Zweites Kapitel.

Von der sichern Verwahrung der Stäflinge.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Sträflinge.

§. 36.

Sobald ein Sträfling eingebracht wird und die §. 28 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, wird derselbe an dem ganzen Körper auf das genaueste untersucht, sorgfältig gereinigt, gebadet und mit der Kleidung der Sträflinge angethan, wenn nicht aus besonderen Rücksichten, z. B. wegen Kürze der Strafzeit der kgl. Inspektor die Beibehaltung der eigenen Kleidern gestattet. Alle Gelder und Effekten werden ihm abgenommen und deponirt. Das Verzeichniß derselben wird in das Depositenbuch eingetragen.

Die abgenommenen Kleidungsstücke nimmt der Hausmeister in Verwahr.

Die Kleidungsstücke derjenigen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, müssen vorerst desinficirt, unreine und mit Ungeziefer

behaftete Kleidungsstücke vorerst gereinigt und vom Ungeziefer befreit werden.

§. 37.

Die Sträflinge dürfen niemals Messer, Scheere, Nadeln, überhaupt nichts von Stahl und Eisen für sich besitzen oder bei sich führen.

Das Arbeitsgeräth soll ihnen nur, so lange die Arbeit dauert, anvertraut, sodann aber sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 38.

Schreiben dürfen die Sträflinge nur an den Ruhetagen oder während der Feierstunden, nur nach vorgängiger Erlaubniß des Vorstandes und nur auf dem Büreau unter den Augen des Vorstandes oder eines anderen von Letzterem beauftragten Angestellten, dem sie auch das Geschriebene zu übergeben haben.

Eben so gelangen an sie gerichtete Briefe nur durch die Hand des Vorstandes an sie.

Jeder Mißbrauch des Schreibens und des Briefwechsels zieht Schreibverbot auf längere Zeit oder für immer nach sich. Die Schreib-

materialien und Briefporto sind aus ihrem disponiblen Fonde oder Depositum zu bezahlen.

Jede Correspondenz im Hause ist ohne alle Ausnahme verboten.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für fremde Personen oder Verwandte und Beamte der Sträflinge.

§. 39.

Der Eingang in das Gefängniß ist in der Regel Jedem, der nicht zu den dabei Angestellten gehört, untersagt.

§. 40.

Eltern, Kinder, Geschwister, Gatten oder sonst nahe Verwandte eines Sträflings, welche diesen zu besuchen wünschen, müssen die Erlaubniß hiezu vom Vorstande der Anstalt erholen. Auch anderen Bekannten von Sträflingen kann diese Erlaubniß ertheilt werden, wenn sie einen triftigen Grund ihres Besuches glaubhaft zu machen im Stande sind.

Als Tag jedoch, an welchem solche Besuche nur zugelassen werden, ist der Donnerstag jeder Woche bestimmt.

§. 41.

Die Besprechung der Besucher mit den Besuchten geschieht immer nur auf dem Inspections-Bureau unter Beisein des Vorstandes oder eines anderen Angestellten, den Ersterer hiezu beauftragt.

§. 42.

Fremde welche die Anstalt besuchen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, müssen ebenfalls die Erlaubniß hiezu vom Vorstande erhalten, welcher sie dann entweder selbst begleitet oder durch einen andern Angestellten begleiten läßt. Es ist jedoch den eingeführten Fremden nicht gestattet, mit den Sträflingen zu sprechen. —

§. 43.

Es dürfen den Sträflingen nie und unter keinem Vorwande von andern Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel oder andere

Sachen unmittelbar überbracht und von denselben angenommen werden.

Versucht bei einem Besuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld, Nahrungsmittel oder sonst etwas einem Gefangenen unmittelbar zu überreichen oder auf einen Angestellten zu Gunsten des Sträflings durch unerlaubte Mittel einzuwirken, so wird derselbe augenblicklich aus der Anstalt fortgewiesen.

§. 44.

Wird für einen Sträfling von dessen Verwandten Geld, Kleidung oder Bettwäsche überbracht, so kann das Ueberbrachte nur mit Genehmigung des Vorstandes angenommen werden; es wird sodann aufbewahrt, in das Depositenbuch eingetragen und nach Vorschrift der Hausordnung für das betreffende Individuum verwendet.

§. 45.

Die über den Besuch der Fremden bestehenden Verhaltungsregeln sollen aus diesem Statute ausgezogen und an den Eingängen der Anstalt angeschlagen werden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei thätlicher Widersetzlichkeit der Sträflinge.

§. 46.

Bei einer von Sträflingen versuchten thätlichen Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten, um sich gegen dieselben mit Gewalt aufzulehnen oder um durchzubrechen, soll die Assistenz der Wache sogleich herbeigerufen und wenn die von einem Angestellten zweimal wiederholte Aufforderung, zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos geblieben ist, die Thätlichkeit mit bewaffneter Gewalt zurückgetrieben werden. Von dem Vorfalle ist der kgl. Staatsprocuratur am Bezirksgerichte zu Zweibrücken sogleich Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Entflohene.

§. 47.

Wenn ein Sträfling aus der Strafanstalt entflohen ist, so hat der Inspektor sogleich dem Kommandanten der Gendarmerie-

Brigade zu Zweibrücken hievon unter Mittheilung des Signalements in Kenntniß zu setzen und denselben zur schleunigen Verfolgung des Entflohenen aufzuforderu.

Zugleich sind die nöthigen Schreiben an die betreffenden Polizeibehörden zu erlassen.

Dem kgl. Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Zweibrücken ist zu gleicher Zeit von dem Vorfalle umständliche Kenntniß zu geben, damit die Erlassung von Steckbriefen bewirkt und das weitere gesetzliche Verfahren eingeleitet werde.

Fünfter Abschnitt.

Wiederaufnahme zurückgebrachter Sträflinge.

§. 48.

Wird ein entflohener Sträfling wieder zurückgebracht, so muß das bei der ersten Aufnahme eingetragene Signalement mit der Person des Zurückgebrachten auf das Genaueste verglichen werden, und wenn über die Identität des Entwichenen kein Anstand obwaltet, so wird das Arretirungs-Protokoll, welches der mit dem Transporte beauftragte

Gedarme vorzulegen hat, in das Register eingetragen, der Entladungsschein ertheilt, die Visitation vorgenommen und das Weitere nach Vorschrift dieses Statutes angeordnet.

Ergibt sich aber ein Anstand, über die Identität des Entwichenen, so kann seine Wiederaufnahme nicht anders, als in Folge eines gerichtlichen Aktes geschehen, welcher die Identität der Person ausspricht.

Die Wiederaufnahme geschieht unter den nämlichen Formalitäten, welche für die erste Aufnahme vorgeschrieben sind.

Drittes Kapitel.

Von der Reinlichkeit.

§. 49.

Es soll in den Arbeitssälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Gefängnisses die größte Reinlichkeit beachtet werden.

Alle Tage müssen solche gekehrt und jene jeden Samstag gewaschen werden.

Jedes Jahr ist das Innere der Anstalt zu weißen.

§. 50.

Für beständige Erneuerung der Luft ist bei Anlegung des Baues durch Bewirkung der Luftströmungen mittelst der Wärmeleitung für die Wintermonate Vorsorge getroffen worden.

Während der Sommermonate soll auf stete Reinhaltung der Luft durch Oeffnen der Fenster Bedacht genommen werden.

§. 51.

Alle Sträflinge müssen sich an jedem Morgen, wenn sie zur Arbeit versammelt sind, an einem schicklichen Orte Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen. Das Waschen der Hände wird vor dem Mittagessen wiederholt.

Jede Woche, Samstags Abends, sollen die Sträflinge ihre Füße waschen; jedoch ist dem Ermessen des Arztes überlassen, für einzelne Sträflinge einen Aufschub anzuordnen.

§. 52.

Es soll in den Räumen des Gefängnisses eine Badeanstalt eingerichtet und die

Sträflinge, wenn es von dem Hausarzte für nöthig oder zuträglich gehalten wird, gebadet werden. Besonders soll hierauf bei dem Eintritte der Sträflinge in das Gefängniß Bedacht genommen werden.

§. 53.

Alle Sträflinge sollen strenge angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten.

Den Männern wird alle acht Tage der Bart abgenommen, so wie auch das Haupthaar von Zeit zu Zeit geschnitten.

§. 54.

Bei ansteckenden Krankheiten in der Strafanstalt werden alle von dem Hausarzte für nothwendig erachteten Mittel angewendet und nach dessen Anordnung Kleider, Betten und andere Gegenstände, von welchen Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, aus der Anstalt entfernt und nach Umständen vernichtet.

Viertes Kapitel.

Von der Nahrung der Sträflinge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für alle Abtheilungen der Sträflinge.

§. 55.

Jeder Sträfling erhält täglich 1 1/2 Pfd. Roggenbrod, zum Frühstück Thee, aus Süßholz und isländischem Moos, Mittags einen Liter nahrhafte Suppe von Kartoffeln, Erbsen, Gries oder Gerste, und Abends einen Schoppen Brenn- oder Kartoffelsuppe.

§. 56.

Das Brod wird jeden Morgen für denselben Tag in drei Portionen geschnitten und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags und die dritte Abends, jedesmal in Beisein des Hausmeisters ausgetheilt.

Der Gebrauch eines Messers ist den Sträflingen hiebei nicht gestattet.

§. 57.

In jedem Arbeitssaale muß ein beständig rein zu haltendes Gefäß bereit stehen, aus welchem den Sträflingen jederzeit frisches Trinkwasser zu schöpfen ermöglichet ist.

Das Frühstück, bestehend aus Brod und Thee von 50 Decigrammes Süßholz und 25 Decigrammes isländisches Moos per Kopf, verzehren sie Morgens frühe in der Ruhestunde.

§. 58.

Die Sträflinge erhalten, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränke, als Wasser.

§. 59.

Von dem Anstalts-Vorstande können Sträflingen, welche sich durch Gehorsam, Fleiß, Ordnungsliebe und sittlichen Wandel auszeichnen, kleine Zusätze zur Nahrung, wie Milch, Gemüße, Butter und dergl. aus dem disponiblen Fonde des Sträflings bewilligt werden. —

§. 60.

Die dickgekochte Suppe wird Mittags um 11 Uhr in einem geaichten Napfe von überzinntem Bleche ausgetheilt. Dieser Topf ist inwendig mit einem Zeichen versehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeschriebene Quantität auszumachen.

Fünftes Kapitel.

Von der Kleidung und dem Lager der Sträflinge.

§. 61.

Jeder Sträfling, dem nicht gemäß §. 36 die Beibehaltung seiner eigenen Kleider gestattet ist, erhält bei dem Eintritte in die Strafanstalt auf Kosten der Anstalt andere.

§. 62.

Die Kleidung der Männer besteht in folgenden Stücken:

a) eine graue wollene Kappe,

b) wöchentlich ein frisch gewaschenes Halstuch von weißer Linnen,

c) eine Weste,
d) ein Kamisol,
e) ein Paar lange Beinkleider,
f) jede Woche ein Paar reingewaschene Strümpfe,
g) Schuhe mit Holzsohlen,
h) wöchentlich ein frisch gewaschenes Hemd von Leinwand,
i) ein Sacktuch von ungebleichter Leinen, wöchentlich frisch gewaschen.

Die Kleidungsstücke **sub. c. d. e.** sind Sommers von Leinen, Winters von Halbwollenzeug, die Strümpfe leinen oder wollen.

§. 63.

Die Kleidung der weiblichen Sträflinge besteht in folgenden Stücken:

a) eine weiße Kappe von Leinwand,
b) Halstuch und Schürze von gebleichter Leinwand,
c) grauer Rock und Jacke von Halbwollenzeug,
d) Sacktuch von ungebleichter Leinwand,
e) Strümpfe, Schuhe mit Holzsohlen und Hemd.

Der Wechsel dieser Kleidungsstücke geschieht so oft, wie bei den männlichen Sträflingen.

Den Sträflingen ist es zu keiner Jahreszeit erlaubt, ohne Schuhe zu sein.

§. 64.

Das Lager der Sträflinge besteht in einer Bettstelle, einem Strohsacke, Polster, Betttuch und wollener Decke. Aus besonderen Rücksichten analog den Bestimmungen unter Beibehaltung eigener Kleidungsstücke kann ihnen vom Inspektor auch der Gebrauch eigenthümlicher Bettwäsche gestattet werden.

Die Bettstelle soll wenigstens einen Fuß von der nächsten Bettstelle entfernt stehen.

Jeder Strohsack muß jährlich zweimal gewaschen und das darin befindliche Stroh erneuert werden.

Das Bettweißzeug muß alle Monate gewechselt und gewaschen werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Sanitäts-Polizei und von der Krankenpflege.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten und von den Befugnissen des Hausarztes.

§. 65.

Der Hausarzt ist mit der Sorge für Handhabung der Sanitäts-Polizei und für die Pflege der Kranken in der Strafanstalt beauftragt.

Er kann sich im Falle des Bedürfnisses eines Chirurgen bedienen, welcher unter Aufsicht und Leitung des Hausarztes die seinem Geschäfte eigenen Verrichtungen versieht.

§. 66.

Der Hausarzt ist verbunden, täglich die Strafanstalt zu besuchen. — Sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken nothwendig, so muß dieses jeden Tag auch mehrmal geschehen. —

§. 67.

Bei den regelmäßigen täglichen Besuchen hat der Hausarzt das Haus zu durchgehen, um sich zu überzeugen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft sei, überall die gehörige Reinlichkeit herrsche, ob Wasser und Speisen gesund und unverdorben und ob die Sträflinge ihrer Gesundheit angemessen gekleidet sind.

Findet der Arzt hierin einen Mangel, so hat er den Inspektor sogleich hievon zu unterrichten, um die Abstellung des Gebrechens zu bewirken.

§. 68.

Wenn gleich die Visitation der Sträflinge bei ihrem Eintritte in die Strafanstalt im Allgemeinen die Sicherheit und Ordnung des Hauses bezweckt, so darf hiebei doch die nicht minder wichtige Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Sträflinge nicht verabsäumt werden, sondern es ist der Hausarzt von dem Resultate in Kenntniß zu setzen und dieser hat, wenn Verdächtiges bezüglich der Gesundheit entdeckt wurde, auch seinerseits eine Untersuchung vorzunehmen, um

nach Maßgabe des Befindens seine medizinisch-polizeilichen Anordnungen zu treffen. Vor dieser Visitation, welche nicht verschoben werden darf, soll kein eintretender Sträfling in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen gebracht werden.

§. 69.

Sobald ein Sträfling erkrankt, wird derselbe in ein Krankenzimmer gebracht.

Die Kranken sollen nach Geschlechtern und diese unter sich nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geschieden werden.

§. 70.

In Verhinderungsfällen kann der Hausarzt mit Vorwissen des Inspektors einen andern praktischen Arzt substituiren, welcher dann zu gleicher Sorgfalt verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Krankenkost, von dem Lager der Kranken, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfnissen.

§. 71.

Dem Kranken wird die Krankenkost nach Maßgabe des hierüber bestehenden Regulativs

und nach Ordination des Hausarztes verabreicht.

Die Kranken erhalten zu ihrem Lager außer dem in §. 64 vorgeschriebenen Zugehöre eine zweite wollene Decke. Vor ihrem Eintritte in den Krankensal werden ihre Kleider soweit es der Hausarzt für angemessen oder nöthig findet, gewechselt und jeder Kranke wird mit einem weiten Ueberrocke (Krankenmantel), welcher für den Sommer von Leinen, für den Winter von Wolle ist, versehen. —

Auch sollen die für die Bedürfnisse der Kranken erforderlichen Geräthe für jeden Einzelnen vorhanden sein.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die ärztliche Ordination und über die Apotheker-Rechnungen.

§. 72.

Der Hausarzt kann zwar in Hinsicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung für nöthig erachtet; jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel

nach dem für öffentliche Anstalten vorgeschriebenen Formulare der zusammengesetzten Arzneimittel und nach dem Kostenregulative sich richten.

§. 73.

Jedem Kranken wird ein besonderes, mit seinem Namen und dem Tage des Eintrittes in das Krankenzimmer bezeichnetes Blatt gewidmet, unter dessen Rubricken die Nummern des Krankenzimmers und des Bettes, die jeden Tag vorgeschriebene Kost und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit und die besonderen Bemerkungen in den entsprechenden Colummen von dem Arzte eingetragen werden.

§. 74.

Die Arzneien hat der Apotheker nach der Taxe zu normiren und vierteljährig die Rechnung auf die Inspektion in der Art abzugeben, daß daraus der Monat und Tag, der Name des Kranken, des Gewichtes der Arznei und die Dosis ersichtlich sind. Die Rechnung wird von dem Hausarzte revidirt, für die Richtigkeit bescheinigt und sodann vom Inspektor zur Zahlung angewiesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Wahl der Krankenwärter.

§. 75.

Die Krankenwärter können nach der Wahl des Hausarztes, sofern der Inspektor die getroffene Wahl aus anderen Gründen für zulässig findet, aus den Sträflingen genommen werden, wenn welche Geschick und Neigung hiezu geben.

Es wird ihnen für diese Verwendung ein angemessener Lohn nach Vorschrift des dritten Abschnittes des siebenten Kapitels zu gut gerechnet.

Kann unter den Sträflingen Keiner zum Dienste eines Krankenwärters verwendet werden oder ist die Zahl der hiezu tauglichen Subjekte unter ihnen nicht zureichend, so hat der Arzt im Einverständnisse mit dem Inspektor die nöthigen Krankenwärter außer dem Hause zu wählen und sie für die Dauer des Bedürfnisses zu bestellen.

Diese erhalten die Kost der Aufseher und einen angemessenen Lohn.

Die Krankenwärter sind zur steten Reinhaltung der Krankensäle und zur sorgfältigsten

Wart und Pflege der Kranken ihres Saales verbunden.

Siebentes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Sträflinge und von dem Ertrage ihrer Arbeiten.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Arbeiten.

§. 76.

Die männlichen Sträflingen werden beschäftigt:

1) Mit Leinen-Arbeiten, als Spinnen und Weben,
2) „ Schreiner-, Dreher- und Kieferarbeiten,
3) „ Schuhmacherarbeiten,
4) „ Schneiderarbeiten,
5) „ Papparbeiten,
6) „ Blech- und Schlosserarbeiten,
7) „ Strohdecken und Korbflechten,
8) „ Besenbinden,

9) Mit Anlage und Kultur des Hausgartens,
10) „ häuslichen Arbeiten.

Die weiblichen Sträflinge werden verwendet:

1) Zu Hanf-, Flachs- und Wergspinnen,
2) „ Stricken von Strümpfen und anderen Kleidungsstücken aus wollenem und leinenem Garn,
3) „ Nähen und Flicken,
4) „ Waschen und Bügeln,
5) „ häuslichen Arbeiten.

§. 77.

Es bleibt vorbehalten, auch andere Arbeiten, welche die Umstände und Erfahrung als zweckmäßig bezeichnen werden, anzuordnen.

§. 78.

Es ist darauf zu achten, daß die Sträflinge zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche sie einst nach ihrem Austritte aus dem Strafortе ausüben können, damit die

auf ihre Erlernung und Uebung verwendete Zeit ihnen nutzbringend werde.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Beschäftigung der Sträflinge.

§. 79.

Alle gesunde Sträflinge ohne Ausnahme müssen zur Arbeit angehalten werden.

Jedoch sollen auch Kranke, wenn der Hausarzt dieses für zulässig und unbedenklich findet, mit leichteren und ihrem Zustande angemessenen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Sträflinge dürfen sich unter den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten ihre Beschäftigung wählen.

§. 80.

Diejenigen, welche in einer oder der andern in dieser Strafanstalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, müssen Andere darin unterrichten und es ist dafür zu sorgen, daß es in jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

§. 81.

Wenn es die Beschaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Sträflinge sein tägliches Arbeitsmaß aufgegeben, welches von ihm unnachsichtlich geliefert werden muß. —

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertigt er sie schlecht, so muß er das Versäumte in der Feierstunde nachholen und die schlecht gefertigte Arbeit besser verrichten, außerdem wird ihm für die schlecht gelieferte Arbeit kein Lohn gut gerechnet. Bleibt er alsdann wieder im Rückstande, so wird er bei fortwährender Trägheit und Nachlässigkeit durch Abzug der Suppe oder mit engem Arreste bei schmaler Kost bestraft.

§. 82.

Die aufgegebene Arbeit soll den individuellen Körperkräften und der Fähigkeit jedes Sträflings angemessen und so stark sein, daß sie nur durch Anstrengung der Kräfte vollendet werden kann. Die Aufgabe dieses Arbeitsmaßes ist Sache des Inspektors.

Ueber zu starke Arbeitsaufgaben können sich die Sträflinge bei der Aufsichts-Commission beschweren, welche jedoch den Beschwerdeführer bestrafen **kann**, wenn seine Angaben unwahr befunden werden, und ihn **bestraft**, wenn sie eine leichtsinnige oder böswillige ist.

§. 83.

Können Arbeiten nicht nach einer gewissen Aufgabe bestimmt werden, so muß der Sträfling dasjenige leisten, was ein Arbeiter seiner Klasse mit Anwendung des möglichsten Fleißes an einem Tage vollenden kann.

§. 84.

Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung des erhaltenen Rohmaterials muß jeder Sträfling bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenschaft ablegen.

Das Nämliche gilt auch von den ihm anvertrauten Arbeitsgeräthen.

Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Sträfling das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht oder dasselbe und das Arbeitsgeräth nicht geschont hat,

so wird er auf Anordnung des Inspektors durch Kostabzüge und, wenn dieses nichts fruchtet, durch engen Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

Den verursachten Schaden muß er außerdem aus seinem disponiblen Fond oder Depositum ersetzen.

§. 85.

Hat ein Sträfling eine Krankheit erdichtet, um von der Arbeit befreit zu werden, so wird er von dem Inspektor dadurch gestraft, daß ihm in den gewöhnlichen Erholungsstunden Arbeiten ohne Anweisung von Verdienst auferlegt werden.

§. 86.

In den vier Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar fängt die Arbeit Morgens um 6 Uhr, in den acht übrigen Monaten Morgens um 5 Uhr an.

Der Schluß der Arbeit ist in den genannten vier Wintermonaten sowohl als auch in den übrigen acht Monaten Abends um 7 Uhr. — Alles dieses mit Einschluß der in §. 88 festgesetzten Ruhezeiten.

§. 87.

An Sonn= und gesetzlichen Feiertagen wird die Arbeit eingestellt; der Aufschluß ist an diesen Tagen Morgens eine Stunde später und der Abendschluß eine Stunde früher als an den Arbeitstagen.

§. 88.

In den vier Wintermonaten ist Morgens von 7 bis halb 8, in den Sommermonaten von 6 bis halb 7 Uhr Ruhe und Früh=stückszeit. Von 11 bis 12 Uhr Mittags ist zum Genusse des Mittagessens wieder Ruhezeit. Von 7 bis 8 Uhr ist Feierstun=de zur Besichtigung und Ablieferung der Tagesarbeit und zum Genusse des Abend=brodes.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ertrage der Arbeit und seiner Verwendung.

§. 89.

Für die verschiedenen Arbeiten der Sträflinge wird ein täglicher den Umständen

angemessener Lohn festgesetzt, welcher in zwei gleiche Theile zerfällt.

Der eine Theil bildet den disponiblen Fond, aus welchem während der Strafzeit nach den Bestimmungen dieser Statuten etwas für die Bedürfnisse des einzelnen Sträflings verwendet werden darf.

Der andere Theil macht den Reservefond aus, welcher während der Dauer der Strafzeit, insoweit nicht auf denselben wegen Ersatzes verursachten Schadens bei der Unzulänglichkeit des disponiblen Fondes zurückgegriffen werden muß, unangreifbar ist und mit dem Reste des nicht verwendeten, disponiblen Fondes dem betreffenden Sträflinge bei seinem Austritte aus der Anstalt als Reisegeld und Unterstützung zu seinem besseren Fortkommen nach Umständen baar zugestellt oder nach Abzug des nöthigen Reisegeldes seiner Heimathsgemeinde zugesendet wird.

§. 90.

Für häusliche Arbeiten, als: Kehren, Putzen, Holztragen und dergleichen wird kein Lohn vergütet, sondern es soll zur Verrichtung

derselben unter den Sträflingen ein Turnus eingeführt werden.

§. 91.

Am Schlusse eines jeden Monats wird der Arbeitsverdienst nach aufgestellter Berechnung für jeden Sträfling in ein Büchelchen notirt und zwar mit sorgfältiger Ausscheidung der in §. 89 festgesetzten Bestimmung.

In diesem Büchelchen wird auf der einen Seite nach jener Abtheilung die Einnahme vorgetragen und dieser auf der andern Seite die Ausgabe gegenüber gestellt, so daß der Stand des disponiblen Fonds und des Reservefonds sogleich entnommen werden kann.

Dieses Büchelchen behält der Sträfling in seiner Verwahrung.

§. 92.

Den Sträflingen kann, wenn sie durch gutes Betragen, durch Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe sich auszeichnen, etwas von ihrem disponiblen Fond verabfolgt werden,

um sich einen angemessenen Zusatz an Nahrungsmitteln und kleine Bedürfnisse, soweit dieses nicht der Hausordnung entgegen ist, zu verschaffen.

Keiner darf jedoch das Geld selbst in seine Hände erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von den Ruhetagen und Erholungen der Sträflinge.

§. 93.

Die Sträflinge sind an den Sonntagen und an denjenigen gesetzlichen Festtagen, welche in der Pfalz nach den bestehenden Verordnungen gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

§. 94.

An diesen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ruht, müssen die Sträflinge doch, so viel möglich, außer den zu den Religionsübungen und zum Schulunterrichte bestimmten Stunden durch Vorlesen oder Anhören des Vorgelesenen aus den für sie

bestimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müssigganges bewahrt werden.

§. 95.

Während trockener und heiterer Ruhezeiten sollen die Sträflinge abwechselnd zum Genusse der freien Luft in den Hofräumen zugelassen werden.

Es ist jedoch auch bei diesen Erholungen die strengste Absonderung nach Geschlechtern zu beobachten und es darf unter keinen Umständen ein Zusammentreffen der beiden Geschlechter stattfinden.

Achtes Kapitel.

Von den Pflichten und Befugnissen der Hausgeistlichen, den Religionsübungen der Sträflinge und ihrem Unterrichte.

§. 96.

Die beiden Hausgeistlichen besorgen den Gottesdienst und üben die Seelsorge bei den Sträflingen aus. Denselben liegt vorzüglich

ob, zur Erreichung des Besserungszweckes dadurch geeignet mitzuwirken, daß sie den gesunkenen religiösen Sinn, wieder zu erwecken, zu stärken und zu befestigen suchen.

Ueber den Wirkungskreis derselben besteht eine eigene, von höchster Stelle genehmigte Instruktion.

§. 97.

Die seelsorgliche Thätigkeit der Hausgeistlichen erstreckt sich:

a) Auf Abhaltung oder Anordnung der Morgen- und Abendandacht in den verschiedenen Abtheilungen;

b) Auf die Abhaltung des Gottesdienstes an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an bestimmten Morgenstunden;

c) Auf den an allen Sonn- und Feiertagen und wenigstens noch an einem Wochentage zu bestimmten Stunden vorzunehmenden Religions-Unterricht-Katechisation;

d) Auf Verabreichung des heiligen Abendmahls zwei bis viermal des Jahres an die gesunden und jeder-

zeitige Verabreichung desselben an die kranken Sträflinge, je nach deren Verlangen;

e) Auf den persönlichen Verkehr mit den Sträflingen in den Feierstunden;

f) Auf den Besuch der im Spitale befindlichen kranken Sträflinge in beiden Abtheilungen;

g) Auf die Begleitung der Leiche gestorbener Sträflinge;

h) Auf die Auswahl, Leitung und Ueberwachung des Schulunterrichtes, sowie die Leitung und Beaufsichtigung der Lehrer.

§. 98.

Dem Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen in der Kapelle der Strafanstalt haben die sämmtlichen Aufseher und Sträflinge der betreffenden Confession beizuwohnen.

Außer den Angestellten des Hauses dürfen andere Personen diesem Gottesdienste nicht beiwohnen.

Die männlichen und weiblichen Sträflinge müssen bei den Religionsübungen in der Weise getrennt gehalten werden, daß

sie sich weder während derselben noch auf dem Heimwege oder Weggange sehen können.

§. 99.

Jeden Sonntag, Mittwoch und Samstag Nachmittags wird ein Elementar-Unterricht durch einen an der Volksschule angestellten Lehrer für die Sträflinge ertheilt, welcher sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen zu erstrecken hat.

Bei demselben hat eine Trennung der Sträflinge nach Geschlechtern stattzufinden.

§. 100.

An dem Schulunterrichte haben alle Sträflinge Theil zu nehmen, welche eine mehr als dreimonatliche Strafe zu erstehen haben.

Ausgenommen sind diejenigen,

a) welche älter als 40 Jahre sind;

b) das dreißigste Lebensjahr überschritten haben und hinlängliche Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen mit in das Gefängniß bringen;

c) so wenig geistige Fähigkeiten besitzen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit die

Fruchtlosigkeit des Unterrichts vorausgesetzt werden kann.

Die **sub. Lit. b.** bezeichneten Sträflinge wohnen jedoch dem Unterrichte an den Sonntagen bei, welcher für dieselben in der Weise einer Uebungsstunde zu ertheilen ist.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verhalten der Sträflinge überhaupt, gegen ihren Vorgesetzten, unter sich, und gegen fremde Personen.

§. 101.

Die Sträflinge sind zur genauen Beobachtung der wegen Reinlichkeit und Ordnung denselben bekannt gemachten Vorschriften verpflichtet.

Sie sind verbunden und müssen angehalten werden, die vorgeschriebenen Reinigungen regelmäßig vorzunehmen und alle ihnen anvertrauten Materialien und Werkzeuge an diejenigen Stellen zu legen, wohin sie gehören.

§. 102.

Gegen alle ihre Vorgesetzten sollen sich die Sträflinge mit Achtung betragen und ihnen unbedingten Gehorsam leisten. Thätlichkeiten unter einander sollen streng bestraft werden. Kein Sträfling darf sich einen gebieterischen Einfluß oder eine Gewalt gegen seine Mitgefangenen anmaßen.

Wird eine solche Superiorität wahrgenommen, sei es nun, daß ein Sträfling sie über andere sich anmaßen, oder daß diese ohne seine ausdrückliche Forderung vermöge geheimer Triebfedern sie ihm über sich einräumen, so hat der Inspektor nach Vorhalt der Umstände den betreffenden Sträfling in eine andere Abtheilung zu versetzen.

Alles Lärmen, Schreien, Singen, unverständige oder unsittliche Reden oder Gebärden dürfen nicht geduldet, sondern müssen mit aller Strenge geahndet werden.

Alle Glücksspiele, Karten, Würfel und dergleichen sind auf das Strengste verboten.

§. 103.

Die Sträflinge dürfen sich unter einander nichts schenken, verkaufen oder vertauschen;

auch durchaus nichts an ihren Speisen, seien diese von der Anstalt oder aus ihrem disponiblen Fond oder Depositum gereicht worden, weder anderen Gefangenen noch an andere Personen gegen oder ohne Bezahlung abgeben.

§. 104.

Sie dürfen durchaus nichts von dem Ihrigen, sei es an Geld oder anderen Dingen in eigener Verwahrung haben oder verheimlichen, nichts dergleichen annehmen und auch vor ihrer Entlassung nicht über das im Hause verwahrte Eigenthum verfügen. Dieses letztere jedoch vorbehaltlich der im §. 120 vorgesehenen testamentarischen Disposition.

§. 105.

Vor allen Sachen, welche sie zum Gebrauche erhalten, als Kleidung, Materialien und Werkzeuge dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegschaffen.

§. 106.

Den Sträflingen ist es strenge verboten, mit Fremden ohne Erlaubniß des Vorstandes zu sprechen; erhalten sie diese, so sollen sie sich bescheiden und mit Höflichkeit benehmen.

§. 107.

Das Tabakrauchen ist durchweg verboten. Die Abgabe von Schnupftabak, kann von dem Vorstande nur an Gewohnheitsschnupfer, an andere Sträflinge aber nur in Ausnahmsfällen auf das Zeugniß des Hausarztes hin bewilligt und von demselben im Falle eines hausordnungswidrigen Betragens, des Unfleißes, der Unaufmerksamkeit u. s. w. auf bestimmte oder unbestimmte Zeit wiederum entzogen werden, insoferne nicht der Genuß von Schnupftabak dem betreffenden Sträflinge aus Gesundheits-Rücksichten nach ärztlichen Ausspruche nothwendig ist.

§. 108.

Während der Arbeit ist das Sprechen untersagt. In den Feierstunden können sie

sich unterhalten, jedoch darf ihre Unterhaltung die Gränzen der Schicklichkeit und des Anstandes nicht überschreiten.

Mit den Angestellten dürfen sie nur alsdann reden, wenn sie von denselben gefragt werden, oder wenn sie ihm etwas vortragen oder sie um etwas bitten wollen.

§. 109.

In den Sälen der Strafanstalt soll ein Auszug aus diesem Statut über das Verhalten der Sträflinge angeheftet werden.

Es sollen diesem Auszuge auch diejenigen Bestimmungen hinzugefügt werden, welche in diesem Statute zur Belohnung der Sträflinge und Aufmunterung zur Besserung getroffen worden sind.

Zehntes Kapitel.

Von den Disciplinarstrafen.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Disciplinarstrafen und ihre Anwendung.

§. 110.

Die in der Strafanstalt eingeführten Disciplinarstrafen sind folgende:

1) Verbot des Sprechens,
2) Schmälerung der Kost,
3) Einsames Einsperren,
4) Einsames Einsperren mit Schmälerung der Kost,
5) Einsames Einsperren in ein dunkles Gemach,
6) Einsames Einsperren in ein dunkles Gemach mit Schmälerung der Kost.

§. 111.

Diese Strafen sollen stufenweise und nach der Größe des Fehltritts gegen die Schuldigen angewendet werden. Die Dauer des Einsperrens kann von einem bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Bei Zuerkennung der Strafen soll auf ihre Dauer Rücksicht genommen und auch hierin nach der Beschaffenheit des Disciplinarvergehens die gehörig bemessene Stufenfolge beobachtet werden. Es sollen jedoch vor Allen dem fehlenden Sträfling die Begünstigungen, welche ihm nach gegenwärtigen Statuten eingeräumt werden, auf bestimmte Zeit entzogen und diese Entziehung nach

Beschaffenheit des Disciplinarvergehens als erstes Strafmittel angewendet werden.

§. 112.

Die unter Ziffer 1 angedrohte Strafe kommt zur Anwendung, wenn der Sträfling in den Feierstunden sich unverträglich oder streitsüchtig bewies oder unsittliche Reden führt.

Die unter Nro. 2 angedrohte Strafe kommt in Anwendung, bei bewiesener Unreinlichkeit, bei Unordnungen im Gebrauche der Materialien, Kleider und Werkzeuge oder bei verdorbener Arbeit, bei Lebensmitteltausch, Verheimlichung verbotener Gegenstände und dergleichen.

Die unter Nro. 3 und 4 bemerkten Strafen werden erkannt, wenn die Sträflinge das Verbot des Sprechens oder Schreibens übertreten; — wenn sie zu den Zeiten, da das Sprechen gestattet ist, unsittliche Reden oder Lärmen sich erlaubt, Fremde angesprochen, Geschenke angenommen, mit einander Handel getrieben, Correspondenz zu führen gesucht oder sich hartnäckig bewiesen haben.

Die unter 5 und 6 bezeichneten höchsten Strafgrade können erkannt werden, wenn Sträflinge sich ungehorsam gegen ihre Vorgesetzte gezeigt, wenn sie gegen dieselben Drohungen, Schimpfworte oder Gewaltthätigkeiten sich erlaubten, wenn sie sich unter einander mißhandeln; vorbehaltlich den weiteren gesetzlichen Strafen für den Fall daß diese Handlungen in Vergehen oder Verbrechen ausgeartet sind.

Wenn die gelinderen Strafen unwirksam geblieben, wird erst innerhalb des nämlichen Strafgrades eine längere Dauer, wenn auch dieses nicht fruchtet, der nächst höhere Strafgrad verhängt.

Der Inspektor ist befugt, auf die unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 des §. 110 aufgeführten Disciplinarstrafen dann auf die Ziffer 5 aufgeführte Strafe bis auf die Dauer von 3 Stunden zu erkennen. Auf höhere Strafen darf nur die Aufsichts-Commission erkennen, vorbehaltlich der vom Inspektor zur Erhaltung der Ordnung sogleich zu treffenden provisorischen Maßregeln.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 113.

Haben die Sträflinge in der Strafanstalt ein Verbrechen oder Vergehen begangen, welches peinlich oder zuchtpolizeilich zu strafen ist, haben sie die Flucht versucht, ein Complott hiezu gemacht, oder die Flucht bei anderen begünstigt, so hat der Inspektor unverzüglich über den Thatbestand ein Protokoll aufzunehmen und es dem kgl. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Zweibrücken zu übergeben.

Eilftes Kapitel.

Von dem Austritt der Sträflinge aus der Anstalt.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei ihrer Entlassung.

§. 114.

Wenn die durch das Urtheil bestimmte Zeit der Strafe abgelaufen ist, oder ein

Sträfling in Folge seiner Begnadigung entlassen werden soll, so hat der Inspektor die im §. 28 vorgeschriebenen Register dem kgl. Staatsprocurator am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, beziehungsweise der kgl. Generalprocuratur vorzulegen, welche sodann auf der betreffenden Stelle mit Hinzufügung das Datum die Weisung niederschreibt und unterzeichnet, daß der betreffende Sträfling in Freiheit zu setzen sei.

Der Inspektor schreibt darunter: „unter'm Heutigen ist der N. N. in Freiheit gesetzt worden." Datirt und unterzeichnet dieses.

Sobald diese Vorschriften erfüllt sind, wird dem zu Entlassenden nach vorgängiger Berechnung und Quittung der Reservefond sammt dem vorhandenen Reste des disponiblen Fondes durch den kgl. Inspektor eingehändigt und die ihm bei seinem Eintritte in die Strafanstalt abgenommenen und während seiner Strafzeit deponirten Gelder, Kleidungsstücke und andere Effekten werden ihm zurückgegeben.

§. 115.

Hierauf wird ihm der Entlassungsschein ausgefertigt, in welchem das Signalement

des Inhabers und seine Marschroute sammt dem Betrage des ihm zugestellten Geldes (letzteres in Ziffern und Worten) eingetragen wird.

Dieser Entlassungsschein, welcher die Stelle des Passes vertritt und von dem kgl. Staatsprocurator zu Zweibrücken visirt sein muß, ist nur für die Reise und vorgeschriebene Route giltig.

Bei Ausfertigung des Entlassungsscheines wird die Behörde des Wohnortes von der geschehenen Entlassung durch ein besonderes Schreiben der kgl. Inspektion in Kenntniß gesetzt.

Macht es jedoch die geographische Lage des Ortes zur Erzielung eines wenigstens gleichzeitigen Eintreffens des Schreibens nothwendig, so soll die Lokalbehörde einige Tage vorher benachrichtigt werden.

§. 116.

Hat der zu Entlassende keinen Reservefond und besitzt er auch sonst keine Baarschaft, welche er in die Strafanstalt brachte, oder zu wenig, um damit den Ort seiner Bestimmung zu erreichen und ist derselbe

auch sonst arm, so ist der Inspektor ermächtigt, nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung des Ortes ihm ein Reisegeld auszuzahlen.

Ist der zu Entlassende aber vermögend, so hat die Inspektion die Familie oder den Curator von der bevorstehenden Entlassung zeitlich in Kenntniß zu setzen, damit wegen seines Fortkommens Vorsorge geschehe.

§. 117.

Sind die Kleider eines Sträflings, welche er in die Anstalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar, so daß er damit seine Blöße nicht bedecken kann, so wird er auf Anordnung des Inspektors auf Kosten der Strafanstalt mit den nothdürftigen Kleidern vor der Entlassung versehen.

§. 118.

Ist der zu entlassende Sträfling ein Ausländer, so wird er dem kgl. Landkommissariate in Zweibrücken vorgeführt, um durch die Gendarmerie in seine Heimath transportirt zu werden.

Ist wegen des Domicils eines Ausländers ein Zweifel vorhanden, der nicht sogleich

bei seinem Eintritte gehoben werden konnte, so hat der Inspektor an die kgl. Regierung bei Zeiten Bericht zu erstatten, damit die Anstände noch vor der Entlassung gehoben werden können.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach ihrem Tode.

§. 119.

Wenn ein Sträfling in der Strafanstalt stirbt, so müssen rücksichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geschieht die allgemein geltenden Gesetze beobachtet und die Vorschriften des Hausarztes vollzogen werden.

§. 120.

Hat der Sträfling (so fern er nicht in Kraft des Gesetzes interdicirt ist) vor seinem Ableben über seinen Reservefond nicht disponirt, so fällt derselbe der Kasse der Anstalt zu.

Es kann jedoch von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Verabfolgung des

Reservefonds an die dürftige Wittwe und Kinder des Verstorbenen bewilligt werden, wenn dieser eine letztwillige Disposition auch nicht getroffen haben sollte.

Die einem verstorbenen Sträflinge gehörigen, bei dessen Eintritte in die Anstalt deponirten Gelder und Effekten werden dessen Erben verabfolgt, oder wenn diese nicht ganz unzweifelhaft bekannt sind, dem betreffenden Gerichte ausgeantwortet.

Die sämmtlichen vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auf das Gefängniß Zweibrücken nur in seiner Eigenschaft als Strafanstalt und finden auf dasselbe als Untersuchungsgefängniß und Justizhaus nicht Anwendung.

Die Verwaltung und innere Einrichtung des Gefängnisses in seiner Eigenschaft als Untersuchungsgefängniß und Justizhaus richtet sich nach der hierüber erlassenen besondern Instruktion.

Inhalts-Register.

Erster Theil.

Von der Organisation der Strafanstalt zu Zweibrücken.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Siebentes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Sträflinge und von dem Ertrage ihrer Arbeiten.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Von den Disciplinar=Strafen.

Erster Abschnitt.

[illegible] Abschnitt.

[illegible] bei vorkommenden [illegible]

[illegible] Capitel.

[illegible] der [illegible]

[illegible]

Erster Abschnitt.

[illegible] § [illegible]

Zweiter Abschnitt.

[illegible] § [illegible]



Verordnung über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung

Bd.: 1

Zweibrücken 1859